

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 46.

Freitag den 16. Juni

1871.

**Verordnung, die Revision der Listen der Stimmberechtigten für die Landtagswahlen betr.**

Das Ministerium des Innern nimmt, im Hinblick auf die im Laufe des diesjährigen Sommers zu veranstaltenden Landtagswahlen Veranlassung, die mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe auf die von ihnen nach § 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 im Monat Juni vorzunehmende Revision dieser Listen, sowie auf die ihnen zu diesem Behufe nach §§ 10 und 11 der Ausführungs-Verordnung zu gedachtem Wahlgesetze vom 4. December 1868 obliegende Ermittlung und öffentliche Bekanntmachung hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen.

Auch werden die Obergkeiten auf die ihnen im § 9 der gedachten Ausführungs-Verordnung zur Pflicht gemachte Mittheilung an die mit Führung der Listen beauftragten Organe hingewiesen.

Dresden, den 10. Juni 1871.

Ministerium des Innern.  
v. Rostig-Wallwitz.

Forberg.

## Riesverdingung.

Die Anfuhr resp. Anlieferung des im Jahre 1872 zur Unterhaltung  
der Wilsdruff-Nossener Chaussee Abth. 1—5  
erforderlichen Riefes und Sandes, soll

**Dienstag, den 20. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr**  
in der Mohrmann'schen Restauration in Rossen,

sowie desjenigen

der Meissen-Wilsdruffer Chaussee Abth. 1—3

**Sonntag, den 24. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr**

in der Expedition der unterzeichneten Bauverwaltung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Mindestfordernden öffentlich verdingungen werden.

Meißen, den 13. Juni 1871.

Die Königl. Bauverwaltung daselbst.  
Grimmer.

## Tagesgeschichte.

Wir glauben unsere Geschäftsleute aufmerksam machen zu müssen, daß von 1872 an Gewichtsstücke von 25 und 3 Pfund nicht mehr gebraucht werden dürfen, ebenso das 5 Pfund-Stück nicht mehr aichfähig ist. Gewichtsstücke von 100, 50, 10, 4, 2 und 1 Pfund dürfen, selbst wenn sie die neue Form nicht haben, aber geaicht sind, weiter gebraucht werden. Kleinere Gewichtsstücke sind wohl unbrauchbar und daher durch neue zu ersetzen. Mit den Waagen verhält es sich ähnlich. Die gewöhnlichen ober-schaaligen Tafelwaagen sind gar nicht mehr zulässig und warnen wir vor Anschaffung solcher. Von den alten Waagen gestattet das Gesetz nur Brückenwaagen, römische Waagen (Gleicharmige), und die neuen aichfähigen Tafelwaagen (früher Patent von Gebr. Pfister). Alle diese Waagen müssen geaicht sein, und sind eben nur geaichte Waagen von 1872 zulässig im Verlehr.

In Waldheim will der Verschönerungs-Verein auf dem Bachberge einen 45 Fuß hohen Thurm als Siegesdenkmal, sowie zu Ehren der im Jahre 1870—71 gefallenen Waldheimer Krieger errichten. Am 4. August (Jahrestag von Weißenburg) soll unter besonderer Feierlichkeit eine Gedenktafel angebracht und das Denkmal eingeweiht werden.

Am Montag haben in Dresden 120 Schmiedegesellen ihre Arbeit eingestellt, und die wenigen Gesellen, die noch arbeiten, sind ebenfalls gesonnen, wie ihre Kollegen zu privatisiren.

Berlin, 14. Juni. In der heutigen Sitzung des Reichstages wurden zunächst mehrere Petitionen erledigt. Der Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihilfen an die Angehörigen der Reserve und Landwehr ward in zweiter Berathung einstimmig angenommen. Es folgt dann die zweite Berathung des Dotationsgesetzes. Die Commission beantragte die Annahme desselben mit der Modification, wonach auch den deutschen Staatsmännern, welche bei den nationalen Erfolgen des Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, Dotationen verliehen werden. Das Gesetz ward nach dem

Antrage der Commission mit 175 gegen 51 Stimmen angenommen. Fürst Bismarck erklärt, er hoffe in der morgigen Sitzung dem Reichstage im Namen des Kaisers die amtlichen Eröffnungen über Sessions-schluß zu machen und daß der Schluß wahrscheinlich schon morgen Nachmittag 3 Uhr stattfinden werde.

Die Franzosen werden sich immermehr überzeugen, daß wir ihre 5 Milliarden nothwendig brauchen. Aus diesen Geldern sollen 1) die hervorragenden deutschen Heerführer 4 Mill. Thlr. und 2) Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr ebenfalls 4 Mill. Thlr. erhalten. Von den letzteren Solche, die durch Einziehung zur Fahne in ihrem Erwerb besonders schwer beschädigt sind und zur Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs einer Unterstützung bedürfen. Die Summe für die Heerführer vertheilt der Kaiser; die andere Summe wird durch die einzelnen Regierungen vertheilt. Der Bundesrath hat die beiden Gesetzentwürfe bereits genehmigt.

Seinen Gästen gegenüber knöpfte neulich Fürst Bismarck seine Uniform auf und theilte ihnen viel Interessantes aus Frankreich mit. Er gestand, daß er gegen Einverleibung von Metz große Bedenken gehabt, weil Metz durch und durch französisch gesinnt sei und sich den Deutschen sehr widerhaartig zeigen werde, er habe aber dem einstimmigen Rufe des deutschen Volkes und der Militärs nachgegeben, welche erklärt hätten, Metz sei nothwendig für Deutschland, das Schleifen der Festung sei kein genügender Schutz. Auf Belfort hätten die Militärs viel weniger Werth gelegt, so daß er Herrn Thiers habe nachgeben können. Auch sei der Tausch von Belfort gegen die deutschen Dörfer bei Diederhofen kein schlechter; denn dieser District, obgleich viel kleiner als bei Belfort, enthalte Eisenlager, die zu den wichtigsten in ganz Europa gehörten; dort könne eine der großartigsten Industrien Deutschlands ausblühen. Elfaß, fuhr er fort, will zwar auch französisch sein, wie Metz, hat aber viel weniger Geschick dazu und nimmt's auch nicht so übel, wenn die Nachahmung erkannt wird. Im Innern Frankreichs traf ich einen sehr eifrigen Franzosen, der an allen Deutschen kein gutes Haar ließ. Als ich endlich zum Wort kam, fragte ich ihn auf Deutsch: Sagen Sie mir einmal,